

BGE 27 I 555

Bundesgericht (BGE), 1901-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_I_555

FR: ATF 27 I 555

IT: DTF 27 I 555

Volltext

100. Entscheid vom 11. Oktober 1901 in Sachen Zulliger. Der Gemeinschuldner hat keine Legitimation zur Beschwerde betreffend Admassierung von Vermögen. Art. 199 und 206 Sch.- u. Konkurs-Ges. Durch Zahlungsbefehl vom 3. Dezember 1900 leitete die Amtsschaffnerei Bern als Vertreterin der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern gegen Erdmunda Zulliger=Müller in Bern Betreibung auf Grundpfandverwertung ein für verschiedene Brandversicherungsbeiträge von zusammen 195 Fr. 64 Cts. Als Pfandgegenstände haften die Gebäude Nr. 24, 24a, 24b und 24c an der Seftigenstraße in Bern nebst Hausplatz. Das Gebäude Nr. 24a mit Parzelle J 438 gehörte zur Zeit der Anhebung der Betreibung nicht mehr der betriebenen Frau Zulliger, sondern war in das Eigentum zur Hälfte der Eheleute Utwardy und zur andern Hälfte der Witwe v. Seidlitz übergegangen, weshalb das Betreibungsamt auch diesen Ausfertigungen des Zahlungsbefehls übermittelte. Nachdem inzwischen Erdmunda Zulliger=Müller in Basel in Konkurs gefallen war, stellte die Amtsschaffnerei Bern unterm 18. Juli 1901 an das Betreibungsamt Bern=Stadt das Begehren, es möchte die gegen Frau Zulliger angehobene Betreibung auf Pfandverwertung für den der Brandsteuer für das Gebäude Nr. 24 a entsprechenden Betrag von 17 Fr. 48 Cts. durch Verwertung des Pfandes fortgesetzt werden. Diesem Begehren entsprach das genannte Betreibungsamt, indem es der Erdmunda Zulliger unterm 29. Juli 1901 von demselben Mitteilung machte. II. Hiegegen führte Frau Zulliger Beschwerde, wobei sie unter Berufung darauf, daß nach Art. 206 des Betreibungs- und Konkursgesetzes die Betreibung dahingefallen sei, Kafsation der fraglichen Verwertungsvorkehr verlangte. III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 16. August 1901 als unbegründet ab, indem sie sich in Anlehnung an den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Wüest

Bucher (Separatausgabe der betreibungs- und konkursrechtlichen Entscheidungen, Bd. I, Nr. 83; Amtl. Samml., Bd. XXIV, 1, Nr. 149, S. 754 ff.) auf den Standpunkt stellte, daß Art. 206 des Betreibungs- und Konkursgesetzes sich nicht auf die Pfandverwertungsbetreibungen beziehe, bei denen der Pfandgegenstand im Eigentum eines Dritten stehe. IV. In der rechtzeitig eingereichten Rekurschrift an das Bundesgericht erneuert Frau Zulliger ihren Antrag auf Aufhebung der angefochtenen betreibungsamtlichen Verfügung. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Mit Eröffnung des Konkurses über die Rekurrentin hat dieselbe die Befugnis, hinsichtlich der Aktiven und Passiven ihres Vermögens Dispositionen zu treffen, verloren und ist diese Befugnis auf die Konkursmasse übergegangen. Es kann also nur noch der letztern zustehen, die Verfügung des Betreibungsamtes Bern=Stadt, welche eine Frage der Admassierung von Vermögen beschlägt, unter Berufung auf die Art. 199 und 206 des Betreibungs- und Konkursgesetzes anzufechten, während der Gemeinschuldnerin die Legitimation zu einer derartigen Beschwerde fehlt. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.